

An die
Direktionen der
allgemeinbildenden Pflichtschulen,
allgemeinbildenden höheren Schulen,
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
sowie Berufsschulen

in der Steiermark

Geschäftszahl: IUe2/1902

Graz, 01. Oktober 2021

1. RisikostufenVO - Steiermark; Informationen zur Risikostufe 2

Die Bildungsdirektion für Steiermark übermittelt in der Beilage die im Einvernehmen mit dem BMBWF erlassene 1. RisikostufenVO - Steiermark vom 01. Oktober 2021 zur Kenntnisnahme. Diese Verordnung wird heute auch im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Steiermark kundgemacht.

Mit der Verordnung wird angeordnet, dass **ab 4. Oktober 2021** die Regelungen des 2. Abschnitts des 2. Teils der C-SchVO 2021/22 betreffend die **Maßnahmen in Risikostufe 2** (mittleres Risiko) an allen im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung, geregelten öffentlichen und privaten Schulen in der Steiermark zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, gilt daher ab 4. Oktober 2021 Folgendes:

- **Testungen:** Alle Schüler/innen, die nicht geimpft oder genesen sind und somit keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 C-SchVO 2021/22 erbringen, werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen). Um zu ermitteln für wen die Testpflicht gilt (und für wen nicht) dürfen die Schüler/innen nach ihrem Impfstatus gefragt werden. Ein Impfnachweis kann und soll durch einen goldenen Sticker im Ninjapass dokumentiert werden. Wer keine Auskunft erteilen möchte, ist bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises testpflichtig.
- Die **Testtage** sind weiterhin Montag (Antigen und PCR) und Donnerstag (Antigen). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt. Die freiwillige Teilnahme

geimpfter/genesener Schüler/innen an den Testungen ist möglich (ausgenommen genesene Personen, die bis zum 90. Tag nach der Genesung eher keinen PCR-Test machen sollten – Gefahr eines positiven Ergebnisses trotz mangelnder Infektiosität).

- **Mund-Nasen-Schutz (MNS):** Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben wie in der Sicherheitsphase im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.
- **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen** dürfen nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Wie aus dem Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836 „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ hervorgeht, können ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird. Ab Montag wird in allen Bundesländern Risikostufe 2 gelten. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor einer allfälligen Abreise genau über die Lage vor Ort! Die Bestimmungen über den Zutritt zu Beherbergungsbetrieben, Kultureinrichtungen und Gastronomie können in anderen Bundesländern von den steirischen Regelungen abweichen, auch was die Anerkennung und Gültigkeitsdauer verschiedener Tests betrifft.
- **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen** sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.
- **Schulraumüberlassung:** Diese ist zulässig, sofern kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume, den Schüler/innen und den Lehrpersonen erfolgt.
- **Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten** hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern (2m) einzuhalten.
- Der Unterricht in **Bewegung und Sport** hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter (1m) einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unter den in § 22 Abs. 2 C-SchVO 2021/22 genannten Voraussetzungen unterschritten werden.
- **Internate:** Internatsbewohner/innen, die nicht geimpft oder genesen sind, haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen und für jeden Tag der Anwesenheit eine geringe epidemiologische Gefahr nachzuweisen.
- **Konferenzen und Treffen von schulparterschaftlichen Gremien** können gemäß dem Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836 „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Nähere Informationen hierzu können dem Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836 „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ sowie dem 2. Abschnitt des 2. Teils der C-SchVO 2021/22 (§§ 18 bis 24 C-SchVO 2021/22) entnommen werden. Zudem wird auf die für Berufsschulen geltenden Sondervorschriften in § 23 C-SchVO 2021/22 hingewiesen.

Die Risikostufe 2 gilt aus heutiger Sicht für mindestens drei Wochen, erst dann ist eine Rückstufung möglich. Eine Erhöhung der Risikostufe könnte wöchentlich erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bildungsdirektorin:
HR Elisabeth Meixner, BEd.

Elektronisch gefertigt